

Steuergestaltung in der Gründungsphase der Zahnarztpraxis - Die Grundlagen -

Steuerrecht mit Praxisvorlaufkosten

für zahnärztliche Assistenten und
Zahnärzte in der Existenzgründungsphase

Ihre Ansprechpartner



Marc Stiebling
Steuerberater

ADVISA
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Helbingstrasse 104
45128 Essen

Tel.: (0201) 3 65 48 30

Fax: (0201) 3 65 48 60

Mail: advisa-essen@etl.de

Einleitung: Was sind Steuern?

Abgabenordnung (AO) § 3 Abs. 1

erster Halbsatz:

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen ...“

zweiter Halbsatz:

„und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“

Jedoch:
Wer bezahlt
schon **gerne**
Steuern



Und wenn: Dann so wenig wie möglich!

Die Steuerpflicht

Das bedeutet für den selbstständigen Zahnarzt:

- Abgabe einer persönlichen Einkommensteuererklärung
- Abgabe einer Umsatzsteuererklärung
- Abführung von Lohnsteuer für Angestellte und Aushilfen
- Abgabe einer Gewerbesteuererklärung, wenn er neben seiner Praxis ein Gewerbe betreibt (z. B. Photovoltaikanlage auf dem Dach, Gaststätte etc.)

Die Einkommensteuer

Die wichtigste Steuer der Zahnärzte und Ärzte:

- Steuerbelastung: zwischen 15 % und 42 %
- „Reichensteuer“: 45 % wenn z. v. E. >250.000/500.000
- Einkommensteuer ist gleichzeitig Bemessungsgrundlage
 - für Kirchensteuer (je nach Bundesland 8 % oder 9 %) und
 - Solidaritätszuschlag (5,5 %)
- Bis zu einem Einkommen von 8.820 EUR ab 2018 9.000 p. P. (sog. Grundfreibetrag) wird keine Einkommensteuer erhoben.

Die Steuererklärung - Einkünfte

1. nichtselbständige Arbeit
2. selbständige Arbeit
3. Gewerbebetrieb
4. Vermietung
5. Kapitalvermögen
6. sonstige (z. B. Rente)

Betriebseinnahmen

- Einnahmen aus KZV-Abrechnungen und privaten Krankenkassen
- Direkt-Abrechnungen mit Kassen- und Privatpatienten
- Honorare für Gutachten
- Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Übungsleiter (steuerfrei bis 2.400 EUR)
- Erlöse aus dem Verkauf von Praxisgegenständen
- Erlöse aus dem Verkauf von Zahngold

Betriebsausgaben

- **Definition:** Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch die Praxis veranlasst sind.
- Strikte Trennung von Aufwendungen für die private Lebensführung.
- **Problem:** Gewisse Aufwendungen sind nicht eindeutig zuzuordnen, da sie sowohl privat als auch betrieblich veranlasst sein können. (z.B. Reisekosten Kongress NY)

Praxisvorlaufkosten

- Das konsequente Erfassen aller mit der Vorbereitung der Niederlassung anfallenden Kosten sichert eine erhebliche Steuerersparnis. Die Praxisvorlaufkosten mindern im Jahr ihrer Zahlung das zu versteuernde Einkommen.
- Es handelt sich dabei um **vorweggenommene Betriebsausgaben**. Diese liegen immer dann vor, wenn die Aufwendungen unmittelbar auf die Vorbereitung der eigenen Niederlassung gerichtet sind, wie z. B. Kosten für Besichtigungsfahrten, Umzugskosten oder Bewirtungsaufwand.

- Dazu können parallel auch **Werbungskosten** anfallen. Diese liegen immer dann vor, wenn die im Folgenden näher beschriebenen Aufwendungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als **Assistenzarzt** stehen (z. B. Reise-, Fortbildungs- und Telefonkosten).

Praxisvorlaufkosten: Beispiele

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand, Reisenebenkosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Häusliches Arbeitszimmer
- Bewirtungskosten
- sonstige Praxisvorlaufkosten
- Privateinlagen

Praxisvorlaufkosten: Fahrtkosten / Kfz

Alle Fahrten, die mit einer Praxisgründung oder -übernahme in Verbindung stehen, sollten aufgezeichnet werden.

Quittungen für Taxifahrten und **Fahrscheine** für Bus und Bahn **unbedingt aufbewahren!** Für Fahrten mit dem eigenen Pkw können Sie eine Pauschale von 0,30 EUR/km ansetzen.

Praxisvorlaufkosten: Fahrtkosten / Kfz

- Beispiele für Fahrten: Praxisbesichtigung, Bank, Steuerberater, Rechtsanwalt, Versicherungsmakler, Messebesuche, Kassenärztliche Vereinigung, Immobilienmakler (wenn der die Praxisräume vermittelt)
- Beispiele für Nachweise: Terminkalender für Besuche / Tabelle mit Ziel, besuchte Personen und Kilometer / evtl. Bestätigung (Anlage), Bewirtungsquittungen, Tankbelege, Fahrtenbuch

Praxisvorlaufkosten: Verpflegungsmehraufwand

Für Verpflegungsaufwand werden bei Geschäfts- und Dienstreisen Pauschalbeträge gewährt, deren Höhe sich nach der Dauer der Abwesenheit richten.

Im Inland:

- Abwesenheit mehr als 8 Std.: 12,00 EUR
- Abwesenheit mehr als 24 Std.: 24,00 EUR

Bei Abwesenheiten unter 8 Stunden ist der Ansatz von Verpflegungsmehraufwand nicht möglich.

Praxisvorlaufkosten: Reisenebenkosten

Neben den Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung können weitere Reisekosten entstehen, die mit Nachweis angesetzt werden.

Gepäckaufbewahrung, Parkgebühr, Mautgebühr, Anfahrtskosten, Garderobe, Trinkgeld, Geschenke (max. 35,00 EUR pro Jahr und beschenkter Person)

Achtung: Steuerfalle bei den Geschenken

Praxisvorlaufkosten: Doppelte Haushaltsführung

Erfordert die Praxisgründung einen sogenannten doppelten Haushalt, sind die notwendigen Mehraufwendungen hierfür als Betriebsausgaben abziehbar.

Abziehbar sind also die Kosten, die **durch die zusätzliche Haushaltsführung** neu entstehen.

Praxisvorlaufkosten: Doppelte Haushaltsführung

Voraussetzungen:

- einen eigener Hausstand (Erstwohnung) am Wohnort **und**
- eine Zweitwohnung am Ort der Niederlassung **und**
- die Niederlassung liegt nicht im selben Ort wie die Erstwohnung

Der Begriff „eigener Hausstand“ erfordert, dass Sie einen Haushalt unterhalten, der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen ist (wo z. B. Ihre Familie mit Ihnen lebt).

Praxisvorlaufkosten: Häusliches Arbeitszimmer

Die unmittelbaren Aufwendungen (z. B. anteilige Miete, anteilige Nebenkosten) sind nur dann abziehbar, wenn...

- die berufliche und betriebliche Nutzung dieses Arbeitszimmers **100 %** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeitszeit beträgt und somit den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet.
- Besteht dieses Arbeitszimmer auch nach der assistenz Zahnärztlichen Tätigkeit weiter, gelten die Arbeitsmittel als steuerliches Betriebsvermögen der späteren Arztpraxis. Ein späterer Verkauf gilt dann als Gewinn!
- Wird so gut wie nie vom Finanzamt anerkannt!



Praxisvorlaufkosten: Bewirtungskosten

Bewirten Sie praxisfremde Personen aus Anlass der Praxisgründung, können Sie 70 % der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Bewirtete Personen:

- Kollege
- Kundenberater/ Bank
- Versicherungsmakler
- Einrichtungsberater
- Unternehmensberater
- Rechtsanwalt
- künftige Arbeitnehmer
- Steuerberater

Anlass:

- Besichtigung Musterpraxis
- Finanzierungsgespräch
- Versicherungsübersicht
- Einrichtungsübersicht
- Praxisvergleich
- Vertragsverhandlung
- Einstellungsgespräch
- Qualitätsansprüche
- Steuerberatung

Die privaten Sacheinlagen

Alle Wirtschaftsgüter, die in Ihrem Eigentum stehen (Privatvermögen) in der Zukunft aber in der Praxis genutzt werden (Betriebsvermögen), müssen aufgelistet und "eingelegt" werden. Nur so sind die Kosten steuermindernd zu berücksichtigen. Das trifft auf viele Gegenstände zu. Zum Beispiel:

- Fachliteratur der Studienzeit
- Foto, Video, DVD
- Kaffeemaschine
- Kraftfahrzeug
- u.v.a.m.

Bewirtungsaufwendungen

Angemessene Bewirtungsaufwendungen liegen vor, wenn eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass geschieht. Der Abzug ist dabei begrenzt auf 70 % der Aufwendungen.

Voraussetzungen:

Es muss ein Beleg vorhanden sein, mit:

- Angaben über Tag, Ort und Anlass der Bewirtung
- Namen der bewirteten Personen, einschließlich dem bewirtenden Zahnarzt
- Der Beleg muss vom Zahnarzt unterschrieben werden
- Trinkgeld nicht vergessen

Bewirtungsaufwendungen

- Bei Bewirtungen über 150 EUR muss die Rechnung den Namen des Arztes als Rechnungsempfänger ausweisen.
- Die einzelnen Speisen und Getränke sind durch einen maschinell erstellten Kassenzettel nachzuweisen.

Finanzierungskosten

- Problem: Nicht alle Zinsen sind steuerlich abzugsfähig.
- Überentnahmen:
Sind die Entnahmen höher als der Gewinn zuzüglich der Einlagen, so sind die Schuldzinsen teilweise nicht abziehbar.
- Ausnahmen:
 - Zinsen für Investitionsdarlehen
 - Bagatellgrenze i. H. v. 2.050 EUR

Finanzierungskosten

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten:

- Investitionen in Anlagevermögen über langfristige Darlehen direkt finanzieren
- Anpassung der Entnahmen an den Gewinn
- laufende Überwachung (oft schwierig in der Gründungsphase)
- Leasing als Finanzierungsmöglichkeit

Muss der Zahnarzt eine Buchführung haben?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Buchführung.

Aber...

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Mindestanforderung ist, dass

- Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie Entnahmen und Einlagen geführt werden.
- Außerdem ist für alle Wirtschaftsgüter, deren Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Muss der Zahnarzt eine Buchführung haben?

Bilanzierung

Bei der Bilanzierung muss der Zahnarzt eine entsprechende Buchführung erstellen. Die Buchführung sowie der Jahresabschluss müssen den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ entsprechen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann in einer Betriebsprüfung zur Nichtanerkennung der Buchführung und damit zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führen.

Wie wird der Gewinn für eine Praxis ermittelt?

Die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, d. h. die Einkünfte aus der Zahnarztpraxis, ergeben sich aus dem Gewinn.

Das Einkommensteuergesetz fordert, den Gewinn für jeweils ein Kalenderjahr zu ermitteln.

Wie wird der Gewinn für eine Praxis ermittelt?

Einnahmen-Überschuss- Rechnung

Die einfache
Gegenüberstellung von
Betriebseinnahmen und
Betriebsausgaben

Bilanzierung

Das gesamte Praxisvermögen
am Ende eines
Wirtschaftsjahres wird mit
dem vorangegangenen Jahr
verglichen.

Wesentlicher Unterschied zur EÜR: Die Forderungen und
Verbindlichkeiten werden miterfasst.

Wie wird der Gewinn für Ihre Praxis ermittelt?

Einnahmen-Überschuss-Rechnung
oder
Bilanzierung?

Welche Ermittlungsart günstiger ist kommt ganz
auf den Einzelfall an!

Steuerfalle und Liquidität – *Wohin ist mein Gewinn?*

- Startphase:
 - Jahr 01 Gründung / Übernahme
 - 02 Erstellung Einkommensteuer 01
 - 03 Nachzahlung 01
Anpassung Vorauszahlung 02
Anpassung Vorauszahlung 03
- ⇒ regelmäßige Prüfung/Anpassung der Vorauszahlungen
- ⇒ Disposition der Liquidität
- Steuer-Rücklagen/▪ Steuer-Konto
 - Liquiditätsreserve
 - Steuerplanung

Die übrigen Steuerarten

- Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- Die Lohnsteuer
- Die Gewerbesteuer



Die Umsatzsteuer

- Die Umsätze des Zahnarztes sind gemäß § 4 Nr. 14a UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Doch keine Regel ohne Ausnahme:
- Die Umsatzsteuerbefreiung gilt **nicht** für...
 - gutachterliche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen. Diese Umsätze sind voll umsatzsteuerpflichtig.
 - zahnärztliche Leistungen mit rein kosmetischem Charakter.
 - Zahntechnische Leistungen (Praxislabor)

Die Umsatzsteuer

Art der Leistung/Lieferung	steuerfrei	7%	19%
Bleaching			X
Botox			X
CEREC-Geräteleistungen Herstellung Keramiken Nutzung Intraoralkamera		X	
■ medizinisch/diagnostische Zwecke ■ sonstige Zwecke (z. B. Schönheits-OP)	X		X
Dreiviertelkronen (Onlays)		X	
Einpudern mit Titandioxidpuder (Nebenleistung zur Prothetik)		X	
Ernährungsberatung ohne Zusammenhang mit einer Behandlung			X
Füllungen (allgemein)	X		
Gutachten ■ für medizinische Zwecke ■ für nichtmedizinische Zwecke	X		X
Haftliquidauftragung (Nebenleistung zur Prothetik)		X	
Implantate (künstliche Zahnwurzel für Kronen und Brücken)	X		
Inlays (CEREC)		X	
Individuelle Löffel als Teil von Zahnersatz		X	
Kieferabdrücke als Abformungen	X		

Die Umsatzsteuer

Art der Leistung/Lieferung	steuerfrei	7%	19%
Kieferorthopädische Apparate (Modelle, Bisschalen, Bisswälle, Funktionslöffel) ■ Lieferung ■ Überlassung im Rahmen der Behandlung	X	X	
Knochenaufbau (Material menschlich oder tierisch)	X		
kosmetische Leistungen (allgemein)			X
kosmetische Operationen eines MKG oder Oralchirurg			X
Kronen		X	
Materialbestellungen an Fremdlabore (Lieferung an Patienten ist in Höhe der Bestellung steuerpflichtig)		X	
Professionelle Zahnreinigung (PZR) ■ im Zusammenhang mit einer medizinischen Untersuchung (Dokumentation!) ■ sonstige Fälle	X		X

Die Umsatzsteuer

Art der Leistung/Lieferung	steuerfrei	7%	19%	Fundstelle
provisorische Kronen ■ individuell hergestellt ■ nicht individuell hergestellt	X	X		
Verblendschalen (Veneers)		X		
Verkauf von Zahnpflegeprodukten			X	
Zahnersatz/Prothetik				
■ eigene Herstellung (Eigenlabor mit eigenen Technikern)		X		
■ selbständige Zahntechniker (Fremdlabor) ■ Lieferung Zahnarzt an Patient (Bruttobetrag Fremdlabor OHNE USt-Ausweis) ■ Lieferung Zahntechniker an Zahnarzt	X	X		
■ teils eigene und teils Zahntechnikerleistung Aufteilung der Rechnung erforderlich ■ eigener Anteil ■ Fremdanteil ■ Lieferung Zahnarzt an Patient ■ Lieferung Zahntechniker an Zahnarzt	X	X		

Die Umsatzsteuer: Ausnahme/Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz sieht von einer Erhebung der Umsatzsteuer jedoch ab, wenn die **steuerpflichtigen** Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer...

- im Vorjahr **17.500 EUR** nicht überschritten haben, **und**
- im laufenden Jahr **50.000 EUR** voraussichtlich nicht überschreiten werden.

Voraussetzung ist, dass der Arzt auf seinen Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweist.

Die Umsatzsteuer: Ausnahme/Kleinunternehmerregelung

Bei der Besteuerung als Kleinunternehmer entfällt jedoch auch die Möglichkeit, die an andere Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuern wieder abzuziehen (z. B. USt auf Material und Geräte).



Es kann daher sinnvoll sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren (Steuerberater fragen!).

Die Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Steuerschuld des Arbeitnehmers und nicht des Praxisinhabers!

Der Zahnarzt hat sie vom Bruttogehalt der Mitarbeiter einzubehalten und als Treuhänder an das Finanzamt abzuführen.

Dies betrifft alle in der Praxis tätigen Arbeitnehmer.

Die Lohnsteuer

Geringfügige Beschäftigung:

- Der Arbeitgeber muss für geringfügig Beschäftigte folgende Pauschalbeträge leisten, sofern das Entgelt 450 EUR nicht übersteigt:
 - pauschal 13 % Krankenversicherungsbeitrag, außer bei nicht gesetzlich Krankenversicherten (z. B. Studenten)
 - pauschal 15 % Rentenversicherungsbeitrag
 - pauschal 2 % Lohnsteuer
 - oder 20 % Lohnsteuer, wenn keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden (z. B. Rentner)

Die Gewerbesteuer

- Ein Zahnarzt ist nur von der Gewerbesteuer betroffen, wenn er auch ein Gewerbe betreibt.
- Ein Gewerbe ist z. B. der Verkauf von Zahnpflegeprodukten in einem Prophylaxeshop.
- Gewerbesteuerfreibetrag: 24.500 EUR
- je nach Hebesatz der jeweiligen Gemeinde beträgt die Gewerbesteuer ca. 15 % vom Gewinn.
- Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (zumindest teilweise)

Die Gewerbesteuer

Die **Gemeinschaftspraxis** ist besonders gefährdet:

- hier droht die "Abfärbung", wenn nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden.
- Schon bei gewerblicher Tätigkeit in geringem Umfang wird die gesamte Gemeinschaftspraxis zum Gewerbebetrieb.
- Problem der sogenannten „Null- Gesellschafter“

Steuerliche Folgen:

Gewerbesteuerpflicht für die gesamte Praxis.

Die Gewerbesteuer

Urteile zur Bagatellgrenze

- BFH: 1,25 % der gesamten Umsätze
- Finanzgerichte:
Umsatz überschreitet Freibetrag von 24.500 EUR?
5 % der gesamten Umsätze?
- Aber: Keine gefestigte Rechtsprechung! Und daher der unbedingte Rat, die genannten Maßnahmen einzuhalten!



Gründungszuschuss

Was?

- Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung

Für wen?

- Arbeitslose Gründungsinteressierte, die
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld-I haben
 - bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen verfügen

Wie?

- Phase I: Gründer erhalten für sechs Monate zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss.

Höhe?

- In Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes I, 60% / 67% des Nettoarbeitslohns zusätzlich eine Pauschale von monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung.

- In Phase II kann für weitere neun Monate die Pauschale weitergezahlt werden.
- Tragfähigkeit der Existenzgründung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten des Gründers zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit müssen gegenüber der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.
- **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

Vielen Dank!